

# **Tanz-Sport-Club Ilmenau e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde am 20.03.1999 gegründet und führt den Namen Tanz-Sport-Club Ilmenau e.V. (TSC Ilmenau e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Ilmenau und ist unter der Registernummer VR 120545 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt, Zweigstelle Ilmenau, eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports in seiner ganzen Breite und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der TSC Ilmenau e.V. erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss aller Tanzbegeisterten und bezweckt die Förderung des tänzerischen Könnens durch intensives sportliches Training.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der TSC Ilmenau e.V. umfasst:
  - a) sporttreibende (aktive) Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
2. Sporttreibendes (aktives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Tanzsport interessiert ist.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie jede Personenvereinigung werden, soweit sie gewillt ist, den in § 2 dieser Satzung benannten Zweck des Vereins finanziell bzw. ideell zu fördern. Soweit es sich bei dem fördernden Mitglied nicht um eine natürliche Person handelt, ist ein Vertreter zu benennen, der die Rechte und Pflichten aus der Fördermitgliedschaft wahrnimmt.
4. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Der Antrag zur Aufnahme in den TSC Ilmenau e.V. wird schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht.
  - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- c) Sofern im Aufnahmeantrag nicht anders angegeben, beginnt die Mitgliedschaft mit Stellung des Aufnahmeantrages sofern der Vorstand den Antrag nicht ablehnt.
- d) Mit der Einreichung des Antrags auf Aufnahme wird die Satzung anerkannt.
- 5. Bei Wiedereintritt innerhalb eines Jahres nach vorangegangener fristgemäßer Kündigung entfällt die Aufnahmegebühr.
- 6. Es besteht die Möglichkeit, die aktive Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umzuwandeln. Diese ist zeitlich nicht eingeschränkt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen mit dem Tode
  - b) bei Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind, mit deren Erlöschen oder deren Auflösung
  - c) durch Kündigung gem. Ziffer 2
  - d) durch Ausschluss gem. Ziffer 3
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat,
  - b) sich unfair oder unsportlich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhalten hat oder
  - c) trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied formlos zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Der Jahresbeitrag ist anteilig für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, zu entrichten.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des TSC Ilmenau e.V. berechtigt.
2. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied ist stimmberechtigt (ausgenommen fördernde Mitglieder).

3. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, dem gewählten Vorstand des TSC Ilmenau e.V. Vorschläge oder Anträge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder des TSC Ilmenau e.V. verpflichten sich:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
  - b) die Beschlüsse des Vorstandes des Vereins anzuerkennen
  - c) die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Persönliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt ist.
2. Persönliche Mitglieder, die ihr individuelles Rentenalter erreicht haben, zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt ist.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt ist.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren im Laufe eines Quartals für das laufende Quartal oder auf Wunsch des Mitgliedes als Jahresbeitrag im Januar des laufenden Jahres eingezogen. Bei Zahlung als Jahresbeitrag besteht wahlweise die Möglichkeit der Überweisung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Vereinsorgane des TSV sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## **§ 8 Der Vorstand**

2. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder, die aktiv Tanzsport betreiben und Mitglied des TSC Ilmenau e.V. sind..
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des TSC Ilmenau e.V. im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist nur handlungsbefugt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.

6. Der Vorstand leitet den TSC Ilmenau e.V.. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
7. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erforderlich machen. Die Einladung soll mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 40 % der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer Sitzung zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig entscheiden, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 3 Punkt 1 dieser Satzung benannten Mitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder persönlich stimmberechtigt (ausgenommen fördernde Mitglieder).
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail.
4. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung benannt sind, kann verhandelt und abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes zum jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr

- b) Entgegennahme des Kassenberichtes für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes zum jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- e) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- f) Entlastung des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr
- g) Wahl des Vorstandes, soweit dies wegen des Ablaufs der Wahlperiode erforderlich ist
- h) Wahl der Kassenprüfer, soweit dies wegen des Ablaufs der Wahlperiode erforderlich ist
- i) Erörterung der vorliegenden Anträge und Beschlussfassung darüber
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- k) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des TSC Ilmenau e.V. werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes gem. § 9.
2. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

### **§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

### **§ 13 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 14 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder nicht mehr notwendig ist.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. An Dachverbände/-organisationen in denen der Verein selbst Mitglied ist, können Daten seiner Mitglieder weitergegeben werden, wenn dies vom Dachverband gefordert wird bzw. für die Zusammenarbeit erforderlich ist.

### **§ 15 Änderungen der Satzung**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind beim Vorstand einzureichen und in der den Mitgliedern bekanntzugebenden Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, wobei mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen..
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Thüringischen Tanzsportverband (TTSV) zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

1. Vorstehende Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen und Satzungsänderungen.

# **Tanz-Sport-Club Ilmenau e.V.**

## **Beitragsordnung**

### **§1 Gültigkeit**

Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder des Tanz-Sport-Club Ilmenau e.V. entsprechend seiner Satzung.

### **§2 Grundsätze**

Die erhobenen Beiträge dienen zur Deckung der dem Verein entstehenden Kosten. Über die Verwendung wird in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt.

### **§3 Höhe und Fälligkeit der Beiträge**

Die Beiträge werden im Laufe eines Quartals für das laufende Quartal mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

Sofern der Beitrag im Voraus für das Kalenderjahr als Jahresbeitrag gezahlt werden soll, wird dieser ebenfalls bevorzugt per Lastschrift eingezogen, in Einzelfällen ist auch Überweisung möglich.

#### **Monatlicher Beitrag:**

Normaler Beitragssatz	10,00 €
Ermäßigter Beitragssatz	9,00 €
Der ermäßigte Beitragssatz gilt für persönliche Mitglieder, die ihr individuelles Rentenalter erreicht haben und Altersruhegeld beziehen. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises.	
Beitragssatz für Fördermitglieder	6,00 €

Sollte aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu verantworten hat, ein Lastschrifteinzug von der Bank nicht ausgeführt werden, werden die entstehenden Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

### **§4 Befristete Mitgliedschaft**

Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich.

### **§5 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt 6,00 € je Mitglied, unabhängig vom Beitragssatz. Sie wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

### **§6 Rückvergütung**

Bei ordentlicher Beendigung der Mitgliedschaft besteht Anspruch auf die Rückzahlung der zu viel gezahlten Beiträge ab Ablauf der in der Satzung festgelegten Kündigungsfrist.

### **§7 Beitragsfreistellung**

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand über eine teilweise oder vollständige Beitragsfreistellung entscheiden.

### **§8 Gültigkeit**

Diese Beitragsordnung gilt ab 01.04.2023 und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.